

GÜBELIN JEWELLERY VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Bei Gübelin Jewellery erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Integritätsverpflichtungen annehmen und einhalten. Sie erklären sich bereit:

1. Das Engagement von Gübelin Jewellery zur ethischen und verantwortungsbewussten Beschaffung zu übernehmen, was integraler Bestandteil dieses Verhaltenskodex ist.
2. Alle Informationen ehrlich, offen, transparent und proaktiv mit Gübelin Jewellery auszutauschen.
3. Den Verhaltenskodex von Gübelin Jewellery bei allen geschäftlichen Transaktionen und Praktiken anzuwenden.
4. Die Anforderungen des Verhaltenskodex an die eigenen Mitarbeitenden, Subunternehmer und Lieferanten zu kommunizieren, die in die Beschaffung für Gübelin Jewellery involviert sind.
5. In den Beschaffungsverträgen für Gübelin Jewellery auf diesen Verhaltenskodex zu verweisen.
6. Gübelin Jewellery alle wesentlichen Veränderungen bei der Beschaffung und alle potenziellen Gefährdungen in Bezug auf die Einhaltung des Verhaltenskodex aktiv zu kommunizieren.
7. Die Einhaltung des Verhaltenskodex regelmässig zu überprüfen (einschliesslich Durchführung einer Due Diligence-Prüfung bei bestehenden und neuen Lieferanten) sowie alle anderen Menschenrechtsgefährdungen, Arbeitsrechtsrisiken, Beschaffungskonflikte oder potenzielle Verstösse gegen den Verhaltenskodex zu identifizieren.
8. Alle Gefahren oder Verstösse rechtzeitig an Gübelin Jewellery zu melden.
9. Massnahmen zur Verringerung und/oder Abwendung von Risiken zu ergreifen und diese Massnahmen an Gübelin Jewellery zu kommunizieren.
10. Die Leitprinzipien der UNO für Wirtschaft und Menschenrechte anzuwenden, einschliesslich:
 - Die Menschenrechte in sämtlichen Geschäftstätigkeiten zu schützen und einzuhalten.
 - Nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte aufgrund der eigenen Tätigkeiten weder zu verursachen noch zu fördern, und solchen Auswirkungen entgegenzuwirken, sollten sie auftreten.
 - Nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen aufgrund der Geschäftsbeziehung verbunden sind, zu verhindern oder abzuschwächen, auch wenn sie selbst nicht zu diesen Auswirkungen beigetragen haben.
 - Negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte entgegenzuwirken, an denen sie beteiligt sind.
 - Wenn nachteilige Auswirkungen verursacht oder gefördert wurden, durch gesetzeskonforme Prozesse für ihre Beseitigung zu sorgen oder daran mitzuwirken.
11. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf ihre Aktivitäten einzuhalten.

12. Sich für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken einzusetzen und keine korrupten Praktiken zu dulden, einschliesslich Betrug, Bestechung, Steuerhinterziehung, Geldwäsche und bewaffnete Konflikte.
13. Sich bei der Beschaffung und beim Handel an alle internationalen Sanktionen zu halten.
14. Sicherzustellen, dass die folgenden Bedingungen in ihren eigenen Betrieben sowie in den Betrieben, mit denen sie Verträge abschliessen und/oder von denen sie beziehen, eingehalten werden:
 - Keine Kinderarbeit und keine schlimmeren Formen der Kinderarbeit und keine gefährlichen Arbeiten für Kinder unter 18 Jahren.
 - Keine Pflicht- oder Zwangsarbeit, kein Menschenhandel und keine Schuldknechtschaft.
 - Keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Gesinnung.
 - Keine harte oder unmenschliche Behandlung.
 - Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen.
 - Entlohnung der Beschäftigten nach den nationalen Gesetzen und IAO-Übereinkommen.
 - Vergütung und Arbeitszeiten entsprechend den nationalen Gesetzen und Tarifverträgen.
 - Überstunden sind freiwillig und werden in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen vergütet.
 - Anerkennung des Rechts der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und von Gewerkschaftsverhandlungen.
15. Die Umwelt zu schützen durch:
 - Einhaltung aller Umweltgesetze und -vorschriften in Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten in allen Ländern, in denen sie tätig sind.
 - Erhebung etwaiger Umweltrisiken bei ihrer Beschaffung und gegebenenfalls Einführung von Schutz- und/oder Sanierungssystemen.
16. Wir verlangen vollständige Offenlegung, wenn Lieferanten und Geschäftspartner mit politisch exponierten Personen (PEPs), ihren Familien oder ihren engen Mitarbeitenden verbunden oder geschäftlich tätig sind. PEPs sind Personen, die im Ausland mit bedeutenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder wurden, z.B. Staats- oder Regierungschefs, hochrangige Politiker, hochrangige Regierungs-, Justiz- oder Militärbeamte, leitende Angestellte staatseigener Unternehmen und wichtige Funktionäre politischer Parteien. Ihr Status und ihr Einfluss können diese Personen in Positionen bringen, die möglicherweise missbraucht werden, um Geldwäsche und damit verbundene Straftaten wie Korruption und Bestechung sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung zu begehen. Im Rahmen unserer KYC-Verfahren (Know Your Counterparty) verfügen wir über Systeme, mit denen überprüft werden kann, ob dies der Fall ist.
17. Bei der Beschaffung aller wertvollen Materialien:
 - Mit schriftlichen Verträgen und Bestellungen zu arbeiten, damit alle Geschäftsvorgänge transparent sind und in den Geschäftsbüchern und -aufzeichnungen eindeutig wiedergegeben werden.
 - Eine Due Diligence in Übereinstimmung mit dem 5-stufigen OECD-Rahmen für die Sorgfaltspflicht durchzuführen.
 - Über eine Richtlinie bezüglich der Beschaffung aus konfliktbetroffenen und risikoreichen Gebieten zu verfügen.
 - Nur aus legitimen Quellen zu kaufen, keine Konflikte zu finanzieren und in Übereinstimmung mit den UN-Resolutionen zu handeln.
 - Die Quellen und Herkunftsländer von Materialien, die Unterauftragnehmer und Zwischenhändler, wo immer möglich zu identifizieren und Änderungen bei der Beschaffung zu melden.
 - Die Mitgliedschaft und Einhaltung des Verhaltenskodex des Responsible Jewellery Council (RJC) zu fördern.

18. Bei der Beschaffung von Diamanten:

- Sich an das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses (KPCS) und das Garantiesystem des Weltdiamantenrates zu halten.

19. Bei der Beschaffung von Edelmetallen:

- Den OECD-Leitfaden zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten bei Mineralien aus konflikt-betroffenen und Hochrisikogebieten (OECD DD Guidance) umzusetzen.
- Die Ergänzung für Gold des OECD-Leitfadens zur Sorgfaltspflicht umzusetzen, soweit dies auf ihre Betriebe und Lieferketten anwendbar ist.

20. Bei der Beschaffung von Edelsteinen:

- Die Quellen und Herkunftsländer von Materialien, die Unterauftragnehmer und Zwischenhändler, wo immer möglich zu identifizieren und Änderungen bei der Beschaffung melden.
- Die Edelsteine genau und ehrlich zu beschreiben (Identität, Echtheit, Behandlungsstatus und Herkunftsland nach bestem Wissen des Lieferanten) und deren Wert zu schätzen.
- Alle relevanten Unterlagen bereitzustellen, die für den Edelstein verfügbar sind, wie alle Zertifikate, Steuerrechnungen und erklärte Spezifikation und Beschreibung des Edelsteins. Für Diamanten umfasst dies auch die Kimberley-Zertifizierung und die Garantieerklärung.
- Für den Materialtransport einen angesehenen internationalen Kurierdienst einzusetzen (mit Ausnahme von Lieferanten die von Gübelin Jewellery zur Lieferung des Materials autorisiert sind), und den Transport von Material per Hand zu vermeiden, der stets in voller Übereinstimmung mit den Export- und Importgesetzen und anderen geltenden Vorschriften erfolgen sollte.

21. Wenn das Material direkt aus einer Mine stammt, die folgenden Punkte zu prüfen und Gübelin Jewellery darüber zu informieren:

- Identifizierung und Registrierung/Lizenzierung des Lieferanten (z.B. Einzelperson, Firma, Aggregator, Verband oder Genossenschaft, ASM/LSM).
- Lage der Mine und Präsenz wichtiger Einrichtungen wie Aggregationspunkte und/oder Verarbeitungspunkte.
- Im Falle von ASM, Vorhandensein einer Vereinbarung, wenn die ASM im Rahmen einer Konzession im grossen Massstab tätig sind.
- Vorhandensein von grundlegenden Sicherheitspraktiken, PSA, Ausrüstung und Werkzeugen.
- Massnahmen zum Schutz der örtlichen oder nahe gelegenen Wasserquellen vor Verunreinigung (falls vorhanden); Bemühungen zum Schutz und zur Rehabilitierung des Landes.
- Präsenz bewaffneter Gruppen.
- Anwesenheit von Kindern auf dem Minengelände, Kinderarbeit während der Schulzeiten, gefährliche Kinderarbeit unter Tage oder unter Wasser, Arbeit mit gefährlichen Maschinen und Werkzeugen, Kinder die schwere Lasten tragen oder gefährlichen Substanzen ausgesetzt sind.
- Anzeichen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.
- Vorhandenes Potential zur Schaffung von Wirtschafts- und Entwicklungsmöglichkeiten für den kleingewerblichen Bergbau (z.B. Unterstützung von Legalisierungs- und Formalisierungsbemühungen, Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten zur Verbesserung des Bewusstseins für Gefahren und deren Eindämmung, Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen), falls zutreffend.

Gübelin Jewellery behält sich das Recht vor:

- Inspektionen an den Geschäftsstandorten der Lieferanten entweder selbst oder durch Dritte durchzuführen (oder Inspektionen anzufordern und die Informationen an Gübelin Jewellery weiterzugeben), um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes bei Beschaffung und Handel zu überprüfen.
- Das Produkt in Besitz zu nehmen, um die Produktqualität und -echtheit zu prüfen, bevor wir uns für oder gegen einen Kauf entscheiden.
- Berichte über die Due-Diligence-Praktiken und -Ergebnisse der Lieferanten anzufordern.
- Zu verlangen, dass bei Entdeckung von Gefahren für die Einhaltung oder Verletzung des Verhaltenskodex unverzüglich Abhilfe geschaffen wird.
- Offene Bestellungen zu stornieren, künftige Bestellungen auszusetzen oder die Geschäftsbeziehung zu kündigen, wenn diese Geschäftsbedingungen und/oder der Verhaltenskodex bzw. die Abhilfemassnahmen nicht eingehalten werden.